

# Leistungspartner Vertrag LungauCard



Diese Kooperationsvereinbarung wird abgeschlossen zwischen

## **Ferienregion Lungau**

vertreten durch Obmann Johann Lüftenegger  
Rotkreuzgasse 100  
A-5582 St. Michael im Lungau

im Folgenden als FRL bezeichnet und

---

---

---

im Folgenden als Leistungspartner oder LP bezeichnet.

Ziel der Kooperation ist die Bereitstellung einer regionalen All Inclusive / Bonus- Gästekarte, kurz LungauCard, für die Ferienregion Lungau. Die vorrangige Aufgabe dabei ist die Stärkung der Beherbergungsbetriebe sowie der Leistungspartner durch diese Gästekarte.

Folgende Punkte werden vereinbart:

## **Dauer der Kooperation**

1. Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragspartner in Kraft.
2. Die Kooperation wird grundsätzlich auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei beide Vertragsparteien die Kooperation mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist per Jahresende kündigen können, jedoch frühestens per 31.12.2025.
3. Die Leistung hat somit in der Sommersaison 2024 und der Sommersaison 2025 zur Verfügung zu stehen.
4. Sollten Verträge der FRL oder des LP bestehen, die einen oder beide Partner an eine die Kündigungsfrist übersteigenden Leistungszeitraum binden (zum Beispiel auch Angebote in Katalogen, Broschüren, etc.), so verlängert sich die Kündigungsfrist um den notwendigen Zeitraum, jedoch längstens um 18 Monate.
5. Ausdrücklich wird der Ausschluss der Kündigung durch den LP mit Wirkung auf die jeweils laufende Saison vereinbart, als auch für die Saison 2024 und 2025.

## **Pflichten des LP**

6. Während der Kooperation verpflichtet sich der LP innerhalb der „LungauCard Saison“ (siehe Absatz 7) seine Leistungen für Kunden zugänglich und nutzbar zu machen.

7. Die LungauCard Saison wird von der FRL festgelegt und dem LP rechtzeitig mitgeteilt. Als Kernzeit wird dazu der Leistungszeitraum von 01.06. bis 31.10. eines jeden Jahres zugesichert. Die FRL ist berechtigt, für das jeweilige Jahr die LungauCard Saison über die Kernzeit hinaus in beide Richtungen um jeweils bis zu zehn Tagen zu verlängern. Der Leistungszeitraum für die LungauCard Saison 2023 beginnt voraussichtlich am 30.05.2024 und endet am 03.11.2024.
8. Der LP verpflichtet sich zur Erfassung jeder geleisteten Frequenz mittels des zur Verfügung gestellten Akzeptanzgerätes.
9. Der LP verpflichtet sich, die erforderlichen Daten seiner Akzeptanzstelle an die Verrechnungsstelle der LungauCard zu übermitteln und zwar je nach technischer Ausstattung, ehest möglich.
10. Die Bekanntgabe der Frequenzen und Eintrittspreise, die mittels des Betriebserhebungsbogens erfasst werden, bilden die Grundlage für die Erlösverteilung. Der LP bürgt mit der Unterschrift für die Richtigkeit der Angaben.
11. Der Leistungspartner verpflichtet sich, alle für die objektive Erhebung notwendigen Daten der FRL offen zu legen und einer Informationsanfrage durch die FRL unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, nachzukommen.
12. Bei Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten durch den jeweiligen Kartenbesitzer oder Partner-Beherbergungsbetriebes, verpflichtet sich der LP dies unverzüglich der Geschäftsführung der FRL mitzuteilen.
13. Der LP verpflichtet sich, die von der FRL zur Verfügung gestellten Informationsbroschüren und Plakate an gut sichtbaren Stellen anzubringen und seine Mitarbeiter ausreichend über die LungauCard und deren Handhabung im Betrieb zu informieren.
14. Der LP verpflichtet sich, die ausgegebenen Karten als Eintritts- oder Nutzungsberechtigung für seine Leistungen, wie im Betriebserfassungsbogen beschrieben, im jeweiligen Zeitraum zu akzeptieren.
15. Jeder Leistungspartner wird einer Leistungsklasse zugeordnet, wobei jede Klasse die jeweiligen Leistungen des Partners definiert. Der LP wird in dieser Vereinbarung folgender Leistungsklasse zugeordnet (angekreuzt):
  - All Inclusive Leistungspartner**
    - 15.1. Jede gültige LungauCard gewährt ihrem Besitzer einmalig den Zugang zur im Betriebserfassungsbogen beschriebenen Leistung, ohne weiteren Aufpreis.
    - 15.2. Der LP erhält das Recht an seinem Anteil bei der Erlösverteilung.
    - 15.3. Optionale 50 % Ermäßigung:
      - Auf jede weitere Nutzung gewährt der LP jedem Besitzer einer gültigen LungauCard, durch deren Vorweisen, einen einheitlichen Rabatt in der Höhe von 50 % auf den regulären Eintrittspreis.

- 50 % Ermäßigung Leistungspartner**
  - 15.4. Der LP verpflichtet sich allen Kunden mit einer gültigen LungauCard
    - einmalig
    - durch Vorweisen der LungauCardauf die im Betriebserfassungsbogen beschriebene Leistung, einen einheitlichen Rabatt in der Höhe von 50 % zu gewähren.
  
- Bonus Leistungspartner**
  - 15.5. Der LP verpflichtet sich, allen Kunden mit einer gültigen LungauCard, durch deren Vorweisen, auf die im Betriebserfassungsbogen beschriebene Leistung, einen einheitlichen Rabatt in der Höhe von \_\_\_\_\_ % zu gewähren (mindestens 10 %).
  - 15.6. Der LP verpflichtet sich, die Gültigkeit der LungauCard selbständig per Sichtkontrolle durchzuführen.

## **Rechte des LP**

- 16. Der LP hat das Recht, im Rahmen der Marketingaktivitäten als Leistungspartner dargestellt zu werden.
- 17. Der LP hat das Recht, in den Karteninformationsmaterialien namentlich angeführt und beschrieben zu werden.
- 18. Der LP hat das Recht, das Kartenlogo und die grafischen Gestaltungselemente für eigene Werbezwecke zu verwenden.
- 19. Alle Rechte gelten nur während des aufrechten Vertragsverhältnisses.
- 20. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der LP verpflichtet, unverzüglich sämtliche Werbemittel an die FRL zu übergeben, sowie die Verwendung des Kartenlogos und der grafischen Gestaltungselemente zu unterlassen.

## **Rahmenbedingungen**

- 21. Der FRL obliegt die Gesamtkoordination und die Vermarktung der LungauCard. Die FRL übernimmt die Funktion der Clearingstelle und wird zu diesem Zweck sämtliche dafür notwendigen Informationen sammeln und aufzeichnen, um so eine ordnungsgemäße Abrechnung sicher zu stellen. Alle Leistungspartner verpflichten sich, die FRL dabei bestmöglich zu unterstützen.
- 22. Alle Einnahmen durch Beherbergungsbetriebe, welche der FRL aus der Kooperation im Rahmen der LungauCard entstehen, abzüglich der laufenden Kosten, fließen in einen Ausschüttungstopf. Der Ausschüttungstopf dient der Erlösverteilung aller All Inclusive Leistungspartner für die in Punkt 15.1. beschriebene Leistung, wobei der Erlösanteil nach Frequenz & Eintrittspreis, wie im Betriebserfassungsbogen angegeben, berechnet wird.

23. Die FRL verpflichtet sich, die Ausschüttung an die Leistungspartner möglichst rasch und zeitnah durchzuführen. Angestrebt wird eine monatliche Ausschüttung während der „LungauCard Saison“, wobei die FRL den Zeitpunkt und Intervall der Ausschüttungen, je nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten, eigenständig festlegen kann.
24. Die FRL kann bis einschließlich 31.12.2024 diesen Vertrag einseitig, ohne weitere Angabe von Gründen und mit sofortiger Wirkung kündigen.
25. Die FRL behält sich das alleinige Entscheidungsrecht in folgenden Punkten vor:
  - Aufnahme und Ausschluss von Leistungspartnern
  - Aufnahme und Ausschluss von Ausgabestellen
  - Clearing- und Erlösverteilung
  - Gestaltung der vertraglichen Details mit den Vertragspartnern
  - Technische Gestaltung des Systems
  - Gestaltung und Zusammenstellung der Werbemittel
  - Festlegung der Höhe allfälliger Beitrittsgebühren

### **Sonstiges**

26. Die Vertragspartner erklären über den Inhalt und Umfang des Vertrages ausführlich in Kenntnis gesetzt worden zu sein und verzichten wechselseitig auf die Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums.
27. Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht rechtswirksam.
28. Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
29. Die Vertragspartner vereinbaren bei allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag die örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Tamsweg, es ist österreichisches Recht anzuwenden.

---

Für die Ferienregion Lungau – Obmann Johann Lüftenegger

---

Für den Leistungspartner

St. Michael, am \_\_\_\_\_